

DEPV e.V. • Neustädtische Kirchstraße 8 • 10117 Berlin

Dr. Cathrin Cordes – Referat IIA3
Jens Acker – Referat IIC3
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Per E-Mail

Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin

Fon 030 6881599-66
Fax 030 6881599-77
E-Mail info@depv.de

www.depv.de

15. Juli 2026

Stellungnahme DEPV zur Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Sehr geehrter Frau Dr. Cordes, sehr geehrter Herr Acker,

für den DEPV wenden wir uns zur Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) an Sie. Die BEG ist wesentlicher Markttreiber unserer Branche. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Holzenergie für rd. 60 Prozent der erneuerbaren Wärme in Deutschland verantwortlich und daher die wesentliche Stütze für die Energiewende am Wärmemarkt ist.

Neben der prioritären Forderung nach **maßvollen Staubanforderungen** ist es wichtig, dass die BEG auch weiter für die Eigentümer zugänglich bleibt, **deren Gebäude sich in einem Fernwärmeplanungsgebiet oder einem Fernwärmeausbaugebiet befinden**, solange der **Bau des Wärmenetzes noch nicht begonnen** wurde. Dies wäre ansonsten eine massive Ungleichbehandlung gegenüber anderen Eigentümern, deren Gebäude sich nicht in einem solchen Gebiet befindet. Dies zeigt auch das [Gutachten von BWP und DEPV](#) zu dieser Problemstellung.

Weiterhin haben wir folgende Anpassungsvorschläge der Förderrichtlinien, die schnell und einfach umzusetzen wären:

- Abschaffung Effizienzanzeigepflicht für Holz- und Pelletheizungen bei Errichtung von Gebäudenetzen
- Addition der Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Mischgebäuden
- Pufferspeicherungspflicht bei einer Kessel-Reihenschaltung (Kesselkaskade) auf den Kessel mit der höchsten Nennwärmeleistung begrenzen
- Pufferspeicher bei HZO-Maßnahmen zur Effizienzsteigerung fördern
- Ausweitung der HZO-Maßnahmen zur Emissionsminderung

Alle Details hierzu finden Sie in unserer Stellungnahme anbei. Für einen weiteren Austausch zu Details in der Ausgestaltung stehen wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Bentele, Geschäftsführer

Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Entwurf Förder-richtlinien

Stellungnahme DEPV vom 15. Juli 2026

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist wesentlicher Markttreiber unserer Branche und mit der Verabschiedung des GModGs nun noch unerlässlicher, da das Ordnungsrecht den Einbau erneuerbarer Heizsysteme nicht mehr vorgibt.

Folgende **Kommentierungen** und Vorschläge möchten wir machen

- **Maßvolle Fortentwicklung der Grenzwerte für Staub:** Die im aktuellen Entwurf festgelegten Staubgrenzwerte von $\leq 10 \text{ mg/m}^3$ für Pellet- und Hackschnitzelkessel sowie $\leq 15 \text{ mg/m}^3$ für Pelletöfen mit Wassertasche und Scheitholzessel wären sinnvoll. Sie können in der Regel ohne Partikelabscheider und damit ohne die mit diesen verbundenen Zusatzkosten bei Investition und Betrieb eingehalten werden. Die Grenzwerte entsprechen der tatsächlichen Entwicklung bei der kontrollierten Luftreinhaltung in Deutschland, bei der es seit geraumer Zeit an den anfälligen Messorten keine Überschreitung der Staubgrenzwerte mehr gibt.

Im Kontext der aktuell geltenden Vorschriften von 20 mg/m^3 (Pelletkaminöfen) bzw. 29 mg/m^3 (Kessel; i.S.d. Vergleichbarkeit umgerechneter Wert auf 13% O_2) durch Ökodesign und 20 mg/m^3 durch die 1. BImSchV handelt es sich bei diesen Werten um eine deutliche Verschärfung der Grenzwerte (25 % bzw. 50 % gegenüber den Vorgaben der BImSchV). Angesichts der Streichung des Emissionsminderungs-Zuschlags (EMZ) sind die genannten Grenzwerte der richtige Weg, um moderne und effiziente Holzfeuerungen und deren Vorteile im Zuge der Energiewende voranzubringen.

Aus den zurückliegenden Förderzahlen lässt sich erkennen, dass zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen nur durch die zusätzliche Förderung des EMZ wirtschaftlich umsetzbar waren. Staubbinderungseinrichtungen verursachen zusätzliche Installationskosten, die bei Holz- und Pelletheizungen im Leistungsbereich bis 20 kW zwischen 2.500 und 4.000 Euro betragen. Ein Grenzwert in der Größenordnung der bisherigen Anforderung für den EMZ wäre daher eine zusätzliche deutliche Förderkürzung. Die möglichen Auswirkungen zeigen die Förderantragszahlen nach der vorübergehenden Einführung der Staubanforderung von 2,5 mg im 2023. Sie trug dazu bei, dass die Förderzahlen für Holzheizungsanlagen um mehr als 95 % eingebrochen sind. Die Antragszahlen erhöhten sich erst nach Einführung des EMZ langsam wieder. Diese Umstellung rückabzuwickeln, dürfte die Förderantragszahlen für Holzheizungsanlagen erneut deutlich senken.

Aus Perspektive der Wärmewende darf das Potential der Holzheizungsanlagen nicht vernachlässigt werden. Sie kommen u.a. in Anwendungsfällen zum Einsatz, in denen ein sinnvoller Betrieb einer Wärmepumpe nicht oder nicht allein möglich ist. Dies ist v.a. in Süddeutschland der Fall, wo der höchste Anteil von Ölheizungen in Wohneigentum mit niedrigem Effizienzstatus vorzufinden ist. Höhere Staubgrenzwerte könnten auch zu einer erheblichen sozialen Benachteiligung führen, da sich gerade Haushalte mit niedrigerem zu versteuernden Einkommen teurere Holzheizungsmodelle trotz Förderung nicht leisten könnten – ist das Heizen mit Holz doch eine der

günstigsten Heizoptionen. Da das Ordnungsrecht durch das GModG nun auch wieder den Einbau von fossilen Gas- und Ölheizungen erlaubt, könnte diese sonst eine preisliche Alternative sein.

Zusätzlich tragen Holzheizungsanlagen zur Versorgungssicherheit und Resilienz der Energiesysteme bei – nicht nur in einem hybriden Betrieb.

Untersuchungen des DBFZ im Auftrag von BDH und DEPV (Grafisch dargestellte Ergebnisse unter www.depv.de/emissionen/) weisen darüber hinaus nach, dass mit Holz und Pellets betriebene Zentralheizungsanlagen kein wesentliches Problem beim Staubaufkommen in Deutschland sind. In den vergangenen Jahren hat die Branche durch ambitionierte Entwicklungen und immer bessere (i.S. effizienterer und emissionsärmere) Verbrennungstechniken bereits einen erheblichen Anteil zu Verbesserung der Luftqualität geleistet. Dies ist v.a. vor dem Hintergrund zu sehen, dass der gesetzliche Staubgrenzwert für Holz- und Pelletheizungen nach der letzten Novellierung der Verordnung über mittlere und kleine Feuerungsanlagen (1. BImSchV) von 150 mg/m³ auf 20 mg/m³ gesenkt worden ist – und dies für Holzheizungsanlagen vom Schornsteinfeger alle zwei Jahre in der Praxis überprüft wird.

Es muss nun durch eine, diese positiven Entwicklungen berücksichtigende, angemessene Förderung der Prozess des Austausches von fossilen auf erneuerbare Wärmeerzeuger auch dort aktiv unterstützt werden, wo Wärmepumpen keine sinnvolle oder wirtschaftliche Option sind. Die im Entwurf genannten Grenzwerte für die Staubemissionen aus Holz- und Pelletfeuerungen orientieren sich dabei an den Fördervorgaben in Österreich und Italien und sorgen damit auch für eine europäisch vergleichbare Behandlung.

- **Ausnahme für den Heizungstausch bei Heizungshavarien beim Förderausschluss bei einem gesicherten Wärmenetzanschluss innerhalb von 3 Jahren gewähren:**

Die **BEG muss auch weiterhin für Haushalte zugänglich bleiben**, deren Gebäude sich in einem **Fernwärmeplanungsgebiet** oder in einem **Fernwärmeausbaugebiet** liegen, in dem der Bau des Wärmenetzes noch nicht begonnen wurde. Dies wäre sonst eine massive Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gebäudeeigentümern, die nicht in einem solchen Gebiet wohnen, Dies hätte, wie ein Gutachten vom [Bundesverband Wärmepumpe \(BWP\) und DEPV](#) zeigt, womöglich vor Gericht keinen Bestand.

Dazu sollte in der Förderrichtlinie festgelegt werden, dass eine Förderung des Heizungstausches möglich bleibt, wenn eine defekte Heizung auszutauschen ist, sofern die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist. Details kann dann das Merkblatt regeln. Das Inkrafttreten des Förderausschlusses bei einem gesicherten Wärmenetzanschluss innerhalb von 3 Jahren sollte dazu auf das erste Quartal 2027 verschoben werden, um die Details im Merkblatt in Ruhe regeln zu können. Ohne diese Ermächtigung und Verschiebung in der Förderrichtlinie wäre das nicht möglich.

Ohne diese Ausnahmemöglichkeit wäre im Falle von Heizungshavarien, die zu einem Heizungstausch führen, überdurchschnittlich oft mit einem Einbau fossiler Heizkessel ohne Förderung zu rechnen.

Da es den Betroffenen in der Regel darum gehen wird, im Havariefall die Möglichkeit der Warmwassererzeugung und der Beheizung ihres Gebäudes sicherzustellen, ist nicht davon auszuge-

hen, dass Gebäudeeigentümer durch diese Ausnahme regelmäßig dazu verleitet würden, anstelle einer schnellen und kostengünstigen Reparatur einen zeit- und kostenintensiven Heizungs- tausch vorzunehmen. Möglicher Missbrauch lässt sich gleichwohl durch geeignete Anforderun- gen vermeiden.

- **Entfall der Kombinationspflicht beim Klimageschwindigkeitsbonus begrüßenswert:** Die bisher vorgeschriebene Kombinationspflichten zur Erlangung des Klimageschwindigkeitsbonus für Holz- heizungsanlagen hat diese Anlagen mit unnötiger Bürokratie sowie Mehraufwand belastet und viele Förderanträge verhindert. Das Streichen dieser Verpflichtungen ist daher explizit zu begrü- ßen, damit das volle Potential der Holzwärme im Sinne der Energiewende gehoben werden kann.

Zudem hätten wir **folgende Anpassungsvorschläge der Förderrichtlinien**, die schnell und einfach umzusetzen wären:

- **Abschaffung Effizienzanzeigepflicht für Holz- und Pelletheizungen bei Errichtung von Gebäu- denetzen:** Diese Regelung bringt technischen Aufwand ohne Erkenntnisgewinn. Die Werte sind oftmals sogar irreführend. Es gibt daher gute Gründe dafür, dass keine Effizienzanzeigepflicht bei Zentralheizungsanlagen in Gebäuden gilt. Sie sollte daher auch bei Gebäudenetzen abgeschafft werden.
- **Addition der Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Mischgebäuden:** Die Förderung von Mischgebäuden sollte vereinfacht werden, indem flächen- und wohnungsbezogene Höchstbe- träge der beiden Gebäudeteile addiert werden können.
- **Pufferspeicherungspflicht bei einer Kessel-Reihenschaltung (Kesselkaskade) auf den Kessel mit der höchsten Nennwärmeleistung begrenzen:** So blieben ausreichende Puffermöglichkeiten ge- währleistet, da die Wärme eines kleineren zuschaltbaren Kessels nicht gepuffert werden muss. Die Förderung würde auch dort möglich, wo ein größerer Pufferspeicher räumlich nicht unter- gebracht werden kann. Und es könnten bei diesen Förderfällen ohne Abstriche bei der Effizienz unnötige Investitionskosten vermieden werden.
- **Pufferspeicher bei Heizungsoptimierungs-(HZO)-Maßnahmen zur Effizienzsteigerung:** Die För- derung der Nachinstallation von **Heizungspufferspeichern**, die in der Regel über den Größenbe- reich der EU-Energieeffizienzkennzeichnungsverordnung Nr. 812/2013 für *Warmwasserspei- cher bis 500 l* hinausgehen, sollte auch bei höheren Energieeffizienzklassen möglich sein, weil es Heizungspufferspeicher der genannten Energieeffizienzklassen A und A+ kaum gibt. Der Grund liegt darin, dass bei der gewählten Berechnungsmethode größere Pufferspeicher schlechtere Effizienzklassen haben, obwohl sie objektiv effizienter sind. Es ist kontraproduktiv, die erwünschte Förderung der Nachrüstungsinstallation von Pufferspeichern an eine für diese Spei- cher unpassende Anforderung zu knüpfen, die praktisch kaum erfüllbar ist. Dies umso mehr, da Pufferspeicher bei der Neuinstallationen von Holzheizungsanlagen für eine Förderung in jedem Fall erforderlich sind – und zwar ohne jede Effizienzanforderung, und auch dort, wo sie keinen Nut- zen bringen!
- **Ausweitung der HZO-Maßnahmen zur Emissionsminderung:** Immissionsschutzrechtlich als Zentralheizungsanlage behandelte Einzelraumfeuerungsanlagen sollten zur Emissionsminde- rung förderfähig werden. Das sind die Einzelraumfeuerungsanlagen mit dem höchsten Brenn-

stoffeinsatz, bei denen eine solche Fördermaßnahme eine hohe Wirkung hätte.

Später umzusetzende Vorschläge:

Da die Zeit bei der Umsetzung drängt und wir wissen, dass gerade technische Details schwer umzusetzen sind, so wollen wir Ihnen doch weitere Vorschläge für Bürokratieabbau und Kostenvermeidung vorstellen, die unserer Ansicht nach jedoch später umgesetzt werden sollten:

- **Verpflichtender Hydraulischer Abgleich wieder nach Verfahren A statt Verfahren B:** Die Pflicht zum hydraulischen Abgleich nach Verfahren B ist angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels ein Hemmnis für die Inanspruchnahme der Förderung. Sie ist in vielen Fällen praktisch nicht umsetzbar oder verteuert die Fördermaßnahme spürbar. Für Holzheizungen und Solarthermie gilt auf jeden Fall, dass sich diese Kostensteigerungen und der hohe Personaleinsatz durch die realisierten zusätzlichen Energieeinsparungen nicht rechtfertigen lassen, sodass das Verfahren zumindest bei diesen Anlagen rückumgestellt werden sollte.
- **Streichen der Pflicht zur Baubegleitung durch Energieeffizienzexperten (EEE) bei der Errichtung von Gebäudenetzen:** Dies wäre ein Schritt zum Bürokratieabbau, Kostenverminderung und erhöhter Inanspruchnahme der Förderung. Das sollte v.a. bei Anträgen auf Anschluss bei Errichtung eines Gebäudenetzes umgesetzt werden. Da beim Anschluss an bestehende Gebäudenetze keine Baubegleitung verpflichtend ist, ist diese Pflicht bei der Errichtung neuer Gebäudenetze eine Benachteiligung des Anschlusses.
- **Einführung der Assistenzfunktion bei der Beantragung:** Die vor der Bundestagswahl angekündigte Einführung der Assistenzfunktion bei der Beantragung der Förderung bei der KfW sollte umgesetzt werden. Dies würde insbesondere älteren Hausbesitzern die Inanspruchnahme der Förderung erleichtern. Vor der Übertragung der Förderdurchführung auf die KfW war eine Bevollmächtigung möglich.
- **Wiedereinführung der optionalen Baubegleitung bei der Heizungsförderung:** Auch die vor der Bundestagswahl angekündigte Wiedereinführung der erhöhten förderfähigen Kosten bei Inanspruchnahme einer optionalen Baubegleitung bei der Heizungsförderung über die KfW wäre nach wie vor sinnvoll. Eine fachkundige Begleitung verbessert die Qualität der Maßnahmen und dient sowohl den Interessen der Antragstellenden als auch den Zielen der Förderung. Sie sollte nicht verpflichtend sein, weil dies für den hunderttausendfachen Heizungstausch durch die Fachunternehmen ein Hindernis wäre. Es wäre jedoch sinnvoll, Anreize zu schaffen, diese Qualitätssicherung freiwillig in Anspruch zu nehmen, indem dies wie bei den Effizienzmaßnahmen auch bei der Heizungsförderung mit etwas besseren Förderkonditionen belohnt wird.